

# **Satzung des Heimatverein Affalterthal**

## ***Präambel***

Der nachfolgend als „Heimatverein Affalterthal“ bezeichnete Verein gründet sich auf den „Fränkische Schweiz-Verein, Ortsgruppe Affalterthal“. Diese Interessengemeinschaft (es gibt keinen Beschluss über die Anerkennung einer FSV-Satzung) besteht seit Mai 1978. Damals, mit Auflösung der selbständigen Gemeinde Affalterthal, entstand der Wunsch nach einem „Bürgerverein“, der vor allem die Pflege der Dorfgemeinschaft leisten sollte. Daraus entstand der Heimatverein. Aufgrund geänderter Gesetzgebung ist es mittlerweile notwendig geworden, diese Interessengemeinschaft auf selbständige und juristisch sichere Füße zu stellen. Die Haftungsfrage bei möglichen Unfällen war der wichtigste Grund für die Vereinsgründung.

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "Heimatverein Affalterthal e. V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Affalterthal (Markt Egloffstein) und ist im Vereinsregister Bamberg unter VR 200 174 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## **§ 2 Vereinszweck (Ziele und Aufgaben)**

In Anlehnung an den in der Präambel erwähnten Bürgerverein sieht der Heimatverein Affalterthal e.V. seine Hauptaufgaben in der Heimatpflege und der Pflege der Dorfgemeinschaft.

- (1) Die Umsetzung soll durch folgende Arbeitskreise angestrebt werden:
  - Förderung des Heimat- und des Heimatforschungs – und des Brauchtumsgedankens
  - Pflege fränkischen Liedgutes - Singkreis
  - Förderung der Wanderbewegung
- (2) Weitere Vereinszwecke können durch Satzungsänderung hinzugefügt werden. Eine Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der bei einer Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit (Steuerbegünstigung)**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke und Aufgaben verwendet.
- (3) Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile am Überschuss oder Vermögen.
- (4) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Der Heimatverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

(3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, oder Ausschluss; bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

(2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder das Ansehen des Vereins verstößt.

(4) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben.

(6) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Betrages wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt.

(2) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils im ersten Quartal fällig.

## **§ 7 Organe des Vereins**

(1) Der Vorstand

(2) Der erweiterte Vorstand

(3) Die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassier sowie dem Schriftführer (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

(2) Der erweiterten Vorstandschaft gehören außer dem Vorstand auch der/die Beauftragten der Arbeitskreise im Verein, wie in § 2 festgelegt, an, ferner der stellvertretende Schriftführer und der stellvertretende Kassier. Weitere Personen können, wenn es der Anlass erfordert, hinzugezogen werden.

(3) Die Verfügungsmacht des Vorstandes gegen Dritte ist beschränkt und zwar in der Weise, dass in einer Mitgliederversammlung festgelegt wird, in welcher Höhe die Vorstandschaft über das Vereinsvermögen verfügen mit dem Geld Rechtsgeschäfte abschließen darf. Bei Bedarf kann in einer weiteren Mitgliederversammlung der Betrag erhöht oder vermindert werden.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 (in Worten drei) Jahren gewählt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(5) Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand vor Beendigung der Wahlperiode aus, so kann bei der nächsten regulären Mitgliederversammlung dieser Posten nachgewählt werden, wenn dies die anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit befürworten. Diese Nachwahl erfolgt nur für den Rest der Amtszeit des amtierenden Vorstandes. Sollte keine Nachwahl erfolgen, so muss der verbleibende Vorstand die Aufgaben aus seinen Reihen wahrnehmen.

(6) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter dürfen nicht in einer Person vereinigt werden (Ausnahme § 8 Pkt. 5).

(7) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins, die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(8) Die Entlastung des Vorstands und des Kassiers erfolgt jährlich während der Mitgliederversammlung.

(9) Über die Beschlüsse in der Vorstandssitzung wird ein Protokoll vom Schriftführer verfasst, das von ihm und vom 1. Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Die Protokolle stehen Mitgliedern auf Wunsch zur Einsicht zur Verfügung.

(10) Tritt die Vorstandschaft komplett zurück, wird in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine neue gewählt, unabhängig von der turnusgemäßen Neuwahl.

(11) Der Verein übernimmt keine Verantwortung bei fahrlässigem oder grob fahrlässigem Verhalten der Vorstände.

(12) In Angelegenheiten, die in dieser Satzung keine Regelung gefunden haben, entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit.

## **§ 9 Kassenwesen**

(1) Der Kassenwart hat über die Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Zahlungen dürfen nur nach Anweisungen des 1. oder 2. Vorsitzenden geleistet werden.

(2) Der Kassenwart hat auf Verlangen dem Vorstand Einsicht in die Kassenbücher zu gewähren.

## **§ 10 Kassenprüfung**

(1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer gemäß § 8, Absatz 4 gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereines auf rechnerische Richtigkeit.

(2) Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben. Eine Überprüfung hat einmal im Jahr zu erfolgen.

(3) Über das Ergebnis ist in einer Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich zu berichten.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

(1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom 1. Vorsitzenden geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.

(3) Die mindestens einmal jährlich stattfindende Mitgliederversammlung soll als Tagesordnung zumindest folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht und Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
- b) Erstattung des Jahresberichtes durch den 1. Vorsitzenden
- c) Erstattung des Jahresberichtes durch den Kassier

- d) Bericht der Kassenprüfer
- e) Entlastung des Vorstandes und des Kassiers
- f) Beschlussfassung über Anträge
- g) Gegebenenfalls Neuwahlen
- h) Ausblick auf das laufende Jahr
- i) Wünsche und Anträge

(4) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung im Gemeindeblatt, durch Aushang an der Anschlagtafel, und durch schriftliche Einladung und, sofern vorhanden, über E-Mail-Adressen. Die nicht ortsansässigen Mitglieder werden generell auf dem Postweg eingeladen. Jede so einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(5) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein.

(6) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung und Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen, über die Ernennung von Ehrenmitgliedern, über alle finanzielle Investitionen, den Verfügungsspielraum des Vorstandes und über die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages

(7) Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Sollte es eine Jugendgruppe geben, ist diese durch den Gruppenleiter(in) stimmberechtigt, auch wenn jene(r) unter 18 Jahre alt ist.

(8) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Die Art der Abstimmung wird durch den Wahlleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn nur eines der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem Vorstand und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Satzungsänderung**

(1) Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden, wahlberechtigten Vereinsmitglieder.

(2) Kommt eine Satzungsänderung nicht zustande, ist zwei Wochen später zu einer weiteren Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen. Dann genügt zur Entscheidung die einfache Mehrheit der anwesenden wahlberechtigten Vereinsmitglieder. Sollte in der zweiten Versammlung keine Mehrheit erzielt werden, ist die beantragte Satzungsänderung abgelehnt.

(3) Der Inhalt der gewünschten Satzungsänderung muss in der jeweiligen Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

(4) Satzungsänderungen, die vom Registergericht, bzw. dem Finanzamt als Voraussetzung für die Eintragung gefordert werden, können vom Vorstand mit einfacher Mehrheit, ohne nochmalige Abstimmung durch die Mitgliederversammlung, beschlossen werden, sofern diese Änderungen nicht den Vereinszweck, die Wahlen oder die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung betreffen.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind.

(2) Zur Beschlussfassung selbst ist die Zustimmung von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

(3) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.

(4) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

(5) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Gemeinde Egloffstein, die dieses unverzüglich an die Affalterthaler Vereine und den Affalterthaler Posaunenchor im Verhältnis ihrer Mitgliederzahlen zu übergeben hat. Das Vermögen soll dann ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige/ mildtätige/ kirchliche Zwecke verwendet werden.

(6) Bei deren Ablehnung muss die Gemeinde Egloffstein das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für Heimat – und Brauchtumspflege im Sinne dieser Satzung verwenden.

### **§ 14 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam werden oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist. § 139 BGB (Teilnichtigkeit) findet keine Anwendung.

### **§ 15 Inkrafttreten der Satzung**

(1) Die Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 10. Februar 2012 beraten und einstimmig beschlossen.

(2) Die Satzung tritt am Tage der Genehmigung durch das Amtsgericht und mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Affalterthal, den 10.02.2012

Für die Vorstandschaft

1. Vorsitzende, Reinhard Löwisch

Kassier, Ulrich Ummelmann